



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In der Familiensache

[REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Alexander Hassenpflug, Burkhardtweg 7, 34576 Homberg/Efze.

gegen

[REDACTED]

Beklagter,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

hat der 2. Familiensenat in Kassel des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main durch Richter am Oberlandesgericht Schweitzer als Einzelrichter am 28. April 2006

b e s c h l o s s e n :

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Amtsgerichts Melsungen vom 1.3.2006 wird zurückgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (§ 97 ZPO, KV 1811 zu § 3 Abs. 2 GKG); aussergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

Mit Beschluss vom 1.3.2006 hat das Amtsgericht –Familiengericht- Melsungen der Klägerin für ihre Unterhaltsklage auf Ehegattenunterhalt und Kindesunterhalt Prozesskostenhilfe bewilligt, jedoch den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für den gleichzeitig beantragten Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Ehegattenunterhalt und Kindesunterhalt für die Zeit ab 1.3.2006 versagt, und zwar mit der Begründung, für die Geltendmachung des Unterhalts im Wege einer einstweiligen Anordnung bestehe kein Rechtsschutzbedürfnis, da Unterhalt bereits ab Mai 2005 rückständig sei und die Klägerin durch ein langes Zuwarten bis zum Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im Februar 2006 dessen Dringlichkeit selbst widerlegt habe.

Gegen diesen Beschluss führt die Klägerin soweit ihr die Prozesskostenhilfe für das einstweilige Anordnungsverfahren versagt worden ist, form- und fristgerecht Beschwerde.

In der Sache wäre diese Beschwerde begründet, da Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 644 in Verb. mit § 620 a ff ZPO zwar ein Regelungsbedürfnis ist, dieses schutzwürdige Bedürfnis für die Erlangung eines Unterhaltstitels im einfachen und beschleunigten Verfahren jedoch schon besteht, wenn ein vollstreckbarer Unterhaltstitel nicht vorhanden ist und der Unterhaltsschuldner trotz dahingehender Aufforderung nicht bereit ist, den geschuldeten Unterhalt freiwillig zu zahlen. Anders als früher beim Erlass einer einstweiligen Leistungsverfügung bedarf es keiner „Dringlichkeit“ oder gar der Beseitigung einer Unterhaltsnotlage.

Indes kann dies nicht zum Erfolg der Beschwerde führen, da diese nicht statthaft ist. Entsprechend § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO findet die sofortige Beschwerde gegen

die Versagung der Prozesskostenhilfe nämlich nicht statt, wenn eine Entscheidung in der Sache in dem Verfahren für das die Prozesskostenhilfe versagt worden ist, einem Rechtsmittel nicht zugänglich ist. Vorliegend ist aber gemäss §§ 644, 620 c eine Entscheidung über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in der Sache unanfechtbar.

Die Beschwerde der Klägerin ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

Schweitzer
Richter am Oberlandesgericht